



Entscheid

**Nr. 221 265 vom 16. Mai 2019
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: **in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET**
Kapellstraße 26
4720 KELMIS

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten,
der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 25. Februar 2019 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration vom 22. Januar 2019 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. März 2019, in dem die Sitzung am 18. April 2019 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint, und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 20. Oktober 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling ein. Am 16. Februar 2010 verweigert der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ihr die Rechtsstellung eines Flüchtlings und den subsidiären Schutzstatus. Am 23. April 2012, beim Entscheid Nr. 79 986, verweigert auch der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) der antragstellenden Partei die Rechtsstellung eines Flüchtlings und den subsidiären Schutzstatus.

1.2 Am 2. Mai 2012 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein. Am 24. September 2012 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt. Am 30. November 2018, beim Entscheid Nr. 213 318, weist der Rat die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ab.

1.3 Am 5. März 2013 reicht die antragstellende Partei einen zweiten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Am 26. März 2013 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt.

1.4 Am 20. August 2013 reicht die antragstellende Partei einen dritten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Am 20. Februar 2014 wird dieser Antrag für zulässig, jedoch unbegründet erklärt. Am 21. März 2019, beim Entscheid Nr. 218 576, weist der Rat die gegen diesen Beschluss gerichtete Klage ab.

1.5 Am 3. November 2014 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes ein. Am 19. Januar 2017 wird dieser Antrag für gegenstandslos erklärt. Am 21. März 2019, beim Entscheid Nr. 218 577, erklärt der Rat diesen Beschluss für nichtig. Am 9. Mai 2018, beim Entscheid Nr. 203 700, hatte der Rat bereits eine zweite, verspätet eingereichte Klage abgewiesen.

1.6 Am 29. November 2017 reicht die antragstellende Partei einen vierten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Am 13. Februar 2018 wird dieser Antrag für unzulässig erklärt. Am 12. April 2018 wird dieser Beschluss eingezogen. Am 14. Juni 2018, beim Entscheid Nr. 205 316, weist der Rat die gegen den Beschluss vom 13. Februar 2018 gerichtete Klage ab. Am 28. Juni 2018 wird der Antrag vom 29. November 2017 erneut für unzulässig erklärt. Am 13. Dezember 2018 wird auch dieser Beschluss eingezogen. Die gegen den Beschluss vom 28. Juni 2018 gerichtete Klage ist unter der Listennummer RAS 226 789 eingetragen.

1.7 Am 22. Januar 2019 trifft der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss, in dem der Antrag erneut für unzulässig erklärt wird. Am 16. Mai 2019, beim Entscheid Nr. 221 264, erklärt der Rat diesen Beschluss für nichtig.

1.8 Am 22. Januar 2019 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13). Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 29. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht wurde und der lautet wie folgt:

„(...) *Der Betreffende:*
Vorname, Name: D(...) P(...)
Geburtsdatum: (...)
Geburtsort: (...)
Staatsangehörigkeit: (...)

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,

innerhalb von 30 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verbleibt er als nichtvisumpflichtiger Ausländer länger als die Höchstdauer von 90 Tagen in einem in Artikel 20 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen Zeitraum von 180 Tagen im Königreich:

Der vom Antragsteller am 29/11/2017 eingereichte Antrag 9ter ist am 04.01.2019 abgelehnt worden.
(...)“

1.9 Am 25. Januar 2019 reicht die antragstellende Partei einen zweiten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes ein.

2. Bezuglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen Artikel 74/13 des Ausländergesetzes.

Sie legt in ihrem Antrag in diesem Rahmen Folgendes dar:

„Art. 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt: (...) (wir unterstreichen).

(...) Die Antragsteller ist der Ansicht, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, aufgrund seines prekären Zustands diese Rechte verletzt.

Folgende Elemente hatte der Antragsteller der Ministerin, bzw. ihrem Vertreter zur Kenntnis gebracht:

- Er leide an einer schweren Form von Epilepsie und depressiven Angstzustände und benötige eine umfangreiche medikamentöse Behandlung (Keppra, Lamictal, Vimpat, Lyrica, Alprazolam, Serlain und Mirtazapine). Eine entsprechende Bescheinigung wurde durch Dr. P(...), Facharzt für Neurologie erstellt (Unterlage 4)

Zu den Folgen einer Beendigung der Behandlung sieht der behandelnde Arzt folgendes Risiko „aggravation des crises, etat de mal épileptique avec risque de deces, important handicap tant psychique que social“.

Der Arzt ist außerdem der Ansicht, dass die erforderliche Behandlung in Bosnien nicht verfügbar ist.

- Dr. S(...), Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, welcher Herrn P(...) seit 2011 psychiatrisch begleitet, bescheinigt, dass dieser unter einem PTBS und verschiedenen Angststörungen leidet (Unterlage 5).

Auch er kommt zu dem Schluss, dass „ein Verbleib in Belgien [...] aus ärztlicher Sicht zur Fortführung der Therapie dringend zu empfehlen“ und dass bei einer Rückkehr nach Bosnien, eine Verschlechterung der Symptomatik zu erwarten ist und Suizidalität oder andere psychische Dekompensation nicht auszuschließen ist.

- Zudem bestehen nachweislich der aktuellen Erkenntnisquellen deutscher amtlicher Stellen in Bosnien-Herzegowina keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten psychischer Erkrankungen.

In der Tat kann nicht geht aus dem Bericht des Auswärtigen Amtes (Deutschland) vom 18. Oktober 2013 bezüglich der asyl- und abschieberelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, welcher dem Antrag auf Gewährung eines Aufenthaltsrechts beigefügt wurde, hervor, dass „zur Behandlung psychisch Kranke und traumatisierter Personen [...] weit gehend an ausreichend qualifizierten Ärzten und an klinischen Psychologen und Sozialarbeitern [fehlt]. Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben. Nur einige wenige NROs bieten psychosoziale Behandlung in Form von Gesprächs- oder Selbsthilfegruppen und Beschäftigungsinitiativen an. Die bestehenden psychiatrischen Anstalten verfügen nicht über genügende Kapazitäten und die erforderliche Qualität der Behandlungen. Eine adäquate

Therapie traumatisierter Personen ist in Bosnien und Herzogowina weiterhin nur unzureichend möglich.“ (vgl. VG Hamburg, 15. Kammer, Beschluss vom 29. September 2014, Rn. 38).

Darüber hinaus sei „ausweichlich der verfügbaren Erkenntnisquellen [in Bosnien- Herzogowina] die medizinische Versorgung allgemein unzureichend [...] und gerade bei psychischen Erkrankungen eine adäquate Behandlung tatsächlich kaum zu erlangen“ (VG Hamburg, 15. Kammer, Beschluss vom 29. September 2014, Rn. 24).

Auf all diese Elemente ist die Ministerin nicht eingegangen, obschon diese ihr im Rahmen des Antrags auf medizinische Regularisierung (Art. 9ter, G. 15. Dez. 1980) vom 29. November 2017 zur Kenntnis gebracht wurden. Der entsprechende Antrag auf medizinische Regularisierung wurde zwar geprüft, jedoch unsorgfältig, insofern der Arzt die neuen Elemente (neue Medikamente, Erhöhung der Dosis anderer Medikamente, verschiedene psychische Probleme, Verschlimmerung der Frequenz der Krisen, ...) nicht berücksichtigt hat, so dass die Ministerin nicht auf die Unzulässigkeitsentscheidung verweisen kann, um zu schlussfolgern, dass im Rahmen der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen die medizinischen Argumente ausreichend geprüft worden wären. (...)

Die Entscheidung der Ministerin für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit und für Asyl und Migration vom 22. Januar 2019 ist daher auch aufgrund eines Verstoßes der dem zweiten Rechtsmittel zugrunde liegenden Rechtsbestimmungen und -grundsätze auszusetzen und zu annullieren.“

3.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei in diesem Rahmen Folgendes:

„Bezüglich der Verletzung des Artikel 3 EMRK und des Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erinnert die Beklagte daran, dass sie in ihrer Entscheidung vom 20. Februar 2014 über den Antrag 9ter befunden hat und den Gesundheitszustand des Antragstellers sowie die Risiken einer Rückkehr in seinem Heimatland geprüft hat.

Die angefochtene Entscheidung erachtet, dass der neue Antrag 9ter keine neuen Elemente beinhaltet sodass die Schlussfolgerung wonach die Erkrankung des Antragstellers nicht ein tatsächliches Risiko einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung herbeiführt da die Pflegeleistungen im Heimatland des Antragstellers zugänglich und verfügbar sind.

Auch hat sich die Reisefähigkeit des Antragstellers nicht geändert.

Sie ist nicht dazu verpflichtet diese Prüfung, in der Sache der Aufforderung das Staatsgebiet zu verlassen, die die Entscheidung 9ter begleitet, erneut zu tätigen.“

3.3 Artikel 74/13 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen.“

Diese Bestimmung stellt die Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie) dar. Aus dem vorgenannten Artikel 74/13 und dem vorgenannten Artikel 5 geht hervor, dass bei einem Entfernungsbeschluss das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen berücksichtigt werden müssen. Diese drei zu beachten Elemente finden ebenfalls Resonanz in den Artikeln 24 beziehungsweise 7 beziehungsweise 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (hiernach: die Charta). Bei der Ausführung der Rückführungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten diese Artikel der Charta nachkommen und gemäß Artikel 52 (3) der Charta muss den Artikeln 4 und 7 der Charta die gleiche Tragweite gegeben werden, wie sie ihnen in den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955, verliehen wird.

Es wird nicht bestritten, dass der angefochtene Beschluss einen Entfernungsbeschluss im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes darstellt.

Die antragstellende Partei beruft sich in ihrem Antrag auf ihren Gesundheitszustand, den beim Fassen des angefochtenen Beschlusses nicht berücksichtigt würde. Sie weist dabei hin, auf Elemente, die im Rahmen eines Antrags auf medizinische Regularisierung (aufgrund Artikel 9ter des Ausländergesetzes) zur Kenntnis gebracht worden sei. Sie gibt ebenfalls an, dass dieser Antrag zwar geprüft worden sei, jedoch unsorgfältig.

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen weist die beklagte Partei darauf hin, dass der Beauftragte in seinem Beschluss vom 20. Februar 2014 über „*den Antrag 9ter*“ befunden habe und den Gesundheitszustand der antragstellenden Partei sowie die Risiken einer Rückkehr in seinem Heimatland geprüft habe. Sie führt an, dass der angefochtene Beschluss erachtet, dass der neue „*Antrag 9ter*“ keine neuen Elemente beinhaltet, und dass auch die Reisefähigkeit der antragstellenden Partei sich nicht geändert habe. Die beklagte Partei schließt, dass der Beauftragte nicht dazu verpflichtet sei, diese Prüfung, in der Sache der Aufforderung das Staatsgebiet zu verlassen, die „*die Entscheidung 9ter*“ begleitet, erneut zu tätigen.

Der Rat weist darauf hin, dass am gleichen Tag wie der derzeit angefochtene Beschluss in der Tat einer Beschluss im Rahmen des von der antragstellenden Partei am 29. November 2017 eingereichten Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund Artikel 9ter des Ausländergesetzes getroffen und zur Kenntnis gebracht wurde. In diesem Beschluss wurde der vorgenannte Antrag für unzulässig erklärt, weil geurteilt wurde, dass die angeführten Sachverhalte bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags angeführt wurden. Es handelt sich um den Antrag vom 20. August 2013, der am 20. Februar 2014 für zulässig, jedoch unbegründet erklärt wurde. Der Beschluss vom 22. Februar 2019 wurde jedoch am 16. Mai 2019, beim Entscheid Nr. 221 264, vom Rat für nichtig erklärt. Deshalb wird dieser Beschluss erachtet, nie getroffen zu sein, sodass die Feststellungen des Beauftragten (und des beamteten Arztes); dass keine neuen Elemente bezüglich des Gesundheitszustands der antragstellenden Partei vorgebracht wurden, als nicht existierend betrachtet werden müssen. Folglich kann die beklagte Partei nicht behaupten, dass der Beauftragte beim Fassen der derzeitig angefochtenen Anweisung vom 22. Januar 2019 seiner durch Artikel 74/13 des Ausländergesetzes auferlegten Verpflichtung nachgekommen hätte, mittels des Beschlusses vom 20. Februar 2014 in Verbindung mit dem für nichtig erklärt Beschluss vom 22. Januar 2019.

Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei an sich auch nicht bestreitet, dass der aktuelle Gesundheitszustand der antragstellenden Partei in der angefochtenen Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht berücksichtigt wurde. Weiterhin führt die beklagte Partei auch nicht an, dass der aktuelle Gesundheitszustand der antragstellenden Partei auf anderem Wege berücksichtigt wurde.

Ein Verstoß gegen Artikel 74/13 des Ausländergesetzes wird plausibel gemacht.

3.4 Der zweite Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses. Die übrig angeführten Verstöße brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat einen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrags zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration vom 22. Januar 2019 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechzehnten Mai zweitausendneunzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, dienstuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU I. VAN DEN BOSSCHE